

RUDERORDNUNG

§ 1 - Einleitung

Diese Ruderordnung soll dazu beitragen, jedem Mitglied die Ausübung des Rudersports zu ermöglichen. Die Ausübung des Sports geschieht auf eigene Gefahr.

Dabei soll der Verein, somit seine Mitglieder und sein Bootspark, vor Schäden geschützt werden. Voraussetzung hierfür sind Beherrschung der Rudertechnik, Kenntnis der zu befahrenden Gewässer und die Beachtung dieser Ruderordnung, welche die gesetzlichen Bestimmungen um vereinseigene Regeln ergänzt.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Ruderordnung ergänzende Regelungen erlassen.

Die sportliche Leitung organisiert den gesamten Ausbildungs- und Fahrtenbetrieb des Vereins. Sportliche Leiter, Jugendleiter, Ruderwarte und Jugendwarte müssen Obleute sein.

Zum Zweck der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Person benutzt, ohne damit Personen anderer Geschlechtsidentität diskriminieren zu wollen.

§ 2 - Obmann

1. Bei jeder Fahrt muss in jedem Ruderboot ein geeigneter Schiffsführer sein, der Obmann genannt wird und vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch kenntlich zu machen ist. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass vor und während der Fahrt keine zur Sicherheit von Mannschaft und Boot erforderliche Maßnahme unterbleibt. Er allein ist für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich und hat in Situationen die alleinige Kommandogewalt. Hierbei sollte er die Belange der Mannschaft berücksichtigen.
2. Aktive Mitglieder über 14 Jahre (schuldfähig gem. § 19 StGB) können – nach bestandener Prüfung – vom geschäftsführenden Vorstand als Junior-Obleute (Junior-Obmann/Junior-Obfrau) zugelassen werden. Junior-Obleute dürfen Fahrten zunächst nur auf der Hausstrecke durchführen. Hat ein Junior-Obmann hinreichend Erfahrung auf Berliner und angrenzenden Gewässern gesammelt, kann der Vorsitzende Breitensport in Abstimmung mit den Wanderruderwarten und Ruderwarten den Verantwortungsbereich für den Junior-Obmann erweitern. Nicht volljährige Obleute benötigen darüber hinaus das Einverständnis der Jugendleitung oder von ihr autorisierter volljähriger Betreuer.
3. Junior-Obleute mit hinreichender Erfahrung können vom geschäftsführenden Vorstand zu Senior-Obleuten bestellt werden.
4. Die Ausbildung im Rudern und Steuern obliegt den zuständigen Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Übungsleitern, Betreuern und Trainern. Das Training erfolgt nach den Anweisungen und Anordnungen der vom Vorstand beauftragten Übungsleiter, Betreuer und Trainer. Sofern die Ausbildung oder das Training unter der Aufsicht der Übungsleiter, Betreuer und Trainer stattfindet, kann zu Ausbildungszwecken oder zum Training auch ohne Obmann gerudert werden. In diesem Fall übernimmt der Übungsleiter, Betreuer oder Trainer die Aufgaben eines Obmanns.

§ 3 - Steuermann

1. In jedem Ruderboot, auch in denen ohne Steuer, muss, soweit er nicht selber steuert, vom Obmann ein Rudergänger ernannt werden, der dazu geistig, körperlich und fachlich in der Lage ist und Steuermann genannt wird. Die Verantwortung für Boot und Mannschaft bleibt bei dem im Fahrtenbuch eingetragenen Obmann. Trägt die Verantwortung im Boot ein Junior-Obmann, muss dieser selber steuern oder von Platz 1 die Obmannsfunktion ausüben.
2. Der Steuermann muss in der Lage sein, vom Steuerplatz alle ankommenden Informationen zu empfangen und Anweisungen an die Mannschaft zu geben.

§ 4 - Besatzung

1. Die Besatzung hat den Anweisungen des Obmanns stets Folge zu leisten und muss ihrerseits zur Einhaltung der Bestimmungen beitragen. Es gelten die Ruderkommandos des DRV.
2. Die Besatzung muss nach Zahl und Eignung ausreichen, um die Sicherheit auf dem Wasser zu gewährleisten.
3. Jedes aktive Mitglied muss schwimmen können.

§ 5 - Ausrüstung

1. Ruderboote müssen so ausgerüstet sein, dass die Sicherheit auf dem Wasser gewährleistet ist. So müssen z.B. beim Schleusen immer mindestens zwei Paddelhaken mitgeführt werden.
2. Rennboote dürfen nur mit einem befestigten Bugball aufs Wasser gehen. Boote mit Ruderschuhern müssen eine Hackensicherung besitzen.
3. Bei allen Fahrten mit Gig-Booten sollte ganzjährig die Clubflagge geführt werden.
4. Die Mitglieder sollten beim Rudern die offizielle Clubkleidung tragen.
5. Bei Nutzung des Motorbootes in Zeiten zwischen dem 1. November, 0 Uhr eines Jahres und dem 30. April, 24 Uhr des Folgejahres besteht für alle Insassen die Tragepflicht von Rettungswesten.

§ 6 - Hausstrecke

Die Hausstrecke der Ruder-Union Arkona wird von der sportlichen Leitung benannt und per Aushang am Fahrtenbuch bekannt gegeben.

§ 7 - Benutzung

1. Jedes Boot muss vor Fahrtantritt ins Fahrtenbuch eingetragen werden. Auf eventuelle Sperrungen oder Reservierungen ist zu achten.
2. Für das Leistungstraining benötigte Boote dürfen nur mit Erlaubnis des Trainers und des stellvertretenden Vorsitzenden Leistungssport benutzt werden. Trainer, Trainingsausschussvorsitzender, Jugendleiter und stellvertretender Vorsitzender Leistungssport stimmen regelmäßig die Zuordnung der Rennboote ab.
3. Fahrten, bei denen Boote nicht am selben Tag zum Bootshaus zurückkehren, sind Wanderfahrten; sie müssen vorher beim Wanderruderwart angemeldet werden. Die Wahl der Boote ist mit den Bootswarten abzustimmen. Ziel und Dauer sind vor Fahrtantritt am Fahrtenpult zu vermerken. Dies gilt auch für Tagestouren. Verzögert sich die Rückkehr eines Bootes beträchtlich oder wird es von einem Unwetter aufgehalten, ist das Bootshaus zu informieren.
4. Mannschaften, die nur aus minderjährigen Personen bestehen, dürfen nur innerhalb des Übungsbetriebes oder mit Erlaubnis eines Jugendbetreuers rudern.
5. Nach jeder Fahrt ist das Boot zu reinigen und an seinen Platz zu bringen. Der Obmann sorgt dafür, dass die zum Reinigen benutzten Geräte wieder gebrauchsfertig an ihren Standort gebracht werden.
6. Bei Eis am Steg oder Treibeis auf unseren Gewässern ist die Benutzung der vereinseigenen Boote untersagt.

§ 8 - Verhalten m Verkehr

Jedes Ruderboot muss so geführt werden, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt und niemand gefährdet oder behindert wird.

§ 9 - Ausweichregeln gegenüber der Berufsschifffahrt

1. Ruderboote sind gegenüber der Berufsschifffahrt ausweichpflichtig. Sie müssen sich außerhalb des Fahrwassers der gewerblichen Schifffahrt oder an deren rechten Rand halten.
Sie können nicht erwarten, dass ihnen die Schifffahrt ausweicht, sondern müssen ihr für ihren Kurs und zum Manövrieren den notwendigen Raum lassen.
2. Ruderboote müssen vor der entgegenkommenden Schifffahrt rechtzeitig ein Ausweichmanöver einleiten. Sie dürfen nur mit einem angemessenen Sicherheitsabstand zur Schifffahrt das Fahrwasser überqueren.

§ 10 - Ausweichregeln gegenüber Kleinfahrzeugen

1. Ruderboote müssen Segelbooten und Surfern grundsätzlich ausweichen. Bei entgegengesetzten Kursen ist nach Steuerbord auszuweichen, ansonsten ist hinter dem Heck des Segelbootes / Surfers vorbeizufahren. Wenn dies nicht möglich ist, muss frühzeitig ein anderer Kurs unmissverständlich eingeschlagen werden oder man muss kurzzeitig anhalten.
2. Bei entgegengesetzten Kursen müssen alle durch Muskelkraft angetriebenen Boote einander nach Steuerbord ausweichen. Wenn dies nicht möglich ist, muss frühzeitig ein anderer Kurs unmissverständlich eingeschlagen werden. Bei sich kreuzenden Kursen hat das von Steuerbord kommende Boot Vorfahrt.
3. Motorboote und unter Motor laufende Segelboote müssen Ruderbooten ausweichen.
4. Ein Boot, das steht aber nicht festliegt, hat dennoch den Status eines fahrenden Bootes und muss ebenfalls die Ausweichregeln befolgen.

§ 11 - Begegnen und Überholen

Das Begegnen und Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend Raum für die Vorbeifahrt bietet. Der Überholende ist ausweichpflichtig.

§ 12 - Schifffahrtszeichen

Obleute müssen die Anordnungen und Hinweise kennen und befolgen, die durch Tonnen, Tafeln, Licht- und Schallzeichen erteilt werden.

§ 13 - Verhalten bei Gefahr

1. Bei unmittelbar drohender Gefahr muss der Obmann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, auch wenn er dadurch gezwungen wird, von den Verkehrsvorschriften abzuweichen.
2. Eine Fahrt muss abgebrochen werden / darf nicht begonnen werden, wenn Nebel, starker Regen oder Schneefall die Sicht stark vermindern oder bei starkem Wind nicht ohne Gefahr gerudert werden kann. Ebenso muss eine Fahrt bei Gewitter sofort abgebrochen oder unterbrochen werden bzw. darf eine Fahrt in einer solchen Situation nicht begonnen werden. Eine Fahrt darf nicht begonnen werden, wenn nebelbedingt das andere Ufer (ca. 350 m) nicht mehr sichtbar ist.
3. Wegen der Risikofaktoren bei extremen Wetterlagen ist die Entscheidung, ob eine Fahrt angetreten werden soll, besonders ernst zu nehmen.

§ 14 - Verhalten bei Unfällen

1. Personenschutz geht immer vor Sachschutz!
2. Der Obmann muss bei Unfällen, die Menschen gefährden, zur Rettung alle verfügbaren Mittel aufbieten. Gegebenenfalls sind Hilfsdienste (z.B. Feuerwehr, DLRG oder Polizei) einzuschalten. Bei Unfällen anderer Verkehrsteilnehmer muss der Obmann unverzüglich Hilfe leisten, wenn dies mit der Sicherheit seines eigenen Bootes zu vereinbaren ist.
3. Bei Unfällen mit Personenschäden, größeren Sachschäden oder Sachschäden an Fremdeigentum ist baldmöglichst ein Unfallprotokoll zu erstellen, nach Möglichkeit sind Zeugen zu benennen.
4. Bei Kentierungen sollte die gesamte Mannschaft am Boot bleiben. Versuche, das Ufer alleine schwimmend zu erreichen, sind lebensgefährlich. Kentert jedoch das Boot in einer Schleusenkammer oder in der Nähe eines Wehres, oder besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, entgeht man nur durch schnelle Selbstrettung ans Ufer der gefährlichen Strömung.

§ 15 - Nachtfahrten

1. Fahrten bei Dunkelheit sind nur Senior-Obleuten mit genauer Kenntnis der Strecke gestattet. Der geschäftsführende Vorstand kann den Kreis der berechtigten Senior-Obleute für Nachtfahrten namentlich einschränken.
2. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang müssen Ruderboote ein von allen Seiten deutlich sichtbares zugelassenes weißes Rundumlicht führen.
3. Es besteht Nachtfahrverbot für gesteuerte sowie ungesteuerte Einer und Riemenzweier.
4. Da sich bei Dunkelheit die Unfallgefahr erhöht, dürfen keine ungesteuerten oder mit Fußsteuer gesteuerten Boote gerudert werden. Rudern bei Dunkelheit ist nur mit Steuermann zulässig.
5. Der Bugmann sollte, um gegen das Blenden durch das Rundumlicht besser geschützt zu sein, eine Schirmmütze mit langem Schirm tragen. Dies gilt nicht nur für ungesteuerte oder mit Fußsteuer gesteuerte Boote, sondern auch für normal gesteuerte Boote, da in diesem Fall der Bugmann den Steuermann in Bezug auf die Voraussicht besonders unterstützen muss.
6. Boote, die von Junior-Obleuten geführt werden, dürfen die Fahrt erst nach Sonnenaufgang beginnen und müssen sie vor Einbruch der Dunkelheit (ca. 45 Minuten nach Sonnenuntergang) beendet haben.
7. Der Vorsitzende Breitensport kann besonders erfahrenen Obleuten in Abstimmung mit den Wanderruderwarten und Ruderwarten Ausnahmen von den einzelnen Regeln der Absätze 4 und 6 erteilen. Die Ausnahmen müssen veröffentlicht werden.

§ 16 - Schleusen

1. Schleusen dürfen von Ruderbooten nur benutzt werden, wenn keine andere sichere Möglichkeit besteht, die Staustufe zu überwinden.
2. Die Einfahrt in die Schleusenkammer ist nur auf Weisung oder durch Lichtzeichen gestattet. Ruderboote dürfen nur hinter der Berufsschiffahrt oder bei sehr breiten Schleusenkammern auch neben ihr einfahren und müssen genügend Abstand halten. Ist dies nicht möglich, muss auf diesen Schleusengang verzichtet werden.

§ 17 - Schäden

Schäden am Bootsmaterial müssen ins Fahrtenbuch eingetragen und sofort dem Bootswart gemeldet werden.

§ 18 - Naturschutz

1. Das Einfahren in Schilfgürtel und anderer dicht bewachsener Uferpartien ist verboten. Das Anlanden ist nur an dafür vorgesehenen Stellen oder an solchen, an denen kein Schaden angerichtet wird, gestattet.
2. Abfälle aller Art dürfen nicht ins Wasser gelangen, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen. An Land sind soweit möglich sanitäre Anlagen zu benutzen.

§ 19 - Folgen der Nichtbeachtung

Bei Verstößen gegen die Ruderordnung, insbesondere bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, können Vorstand und Ältestenrat Maßnahmen wie finanzielle Beteiligung des Obmanns an Bootsschäden, Rücknahme der Bestellung zum Obmann oder Ausschluss aus dem Verein beschließen.

§ 20 - Empfehlungen

1. Vorbemerkung: Die folgenden Empfehlungen dienen zur Vermeidung von Unfällen und zur Verringerung von Risiken bei etwaigen Unfällen insbesondere während der kalten Jahreszeit (Wassertemperaturen unter 16° C und/oder bei Dunkelheit).
2. Rudern in Ufernähe: In der kalten Jahreszeit und bei Dunkelheit sollte in Ufernähe gerudert werden. Allerdings muss hierbei besonders auf wasserbauliche Einrichtungen am Ufer oder in Ufernähe (u.a. Stege) sowie auf Einrichtungen der Fischer (Netze, Reusen) geachtet werden.
3. Tragen von Rettungswesten: Bei Wassertemperaturen unter 16° C sollten amtlich zugelassene Rettungswesten getragen werden. Auf stark strömenden Gewässern (z. B. Rhein) oder aber auf großen Seen (z.B. Bodensee, Müritz) sollten amtlich zugelassene Rettungswesten ganzjährig getragen werden.
4. Mobiltelefon mit Notrufnummer: In jedem Boot sollte sich bei jeder Fahrt mindestens ein wasserdicht verpacktes, leicht bedienbares Mobiltelefon mit gespeicherter Notrufnummer befinden. Das Telefon soll „am Mann“ getragen werden, so dass nach „Mann über Bord“ noch die Chance besteht, die Notrufnummer zu wählen.
5. Einsatz von Rückspiegeln: Das ganze Jahr über sollte der Bugmann bei ungesteuerten bzw. mit Fußsteuer gesteuerten Booten einen Rückspiegel tragen.

§ 21- Sicherheitsrichtlinie

Ergänzende Empfehlungen und verbindliche Regelungen enthält die vom Vorstand der Ruder-Union Arkona beschlossene Sicherheitsrichtlinie Nr. 1 / 2014. Sie ist ~~am selben Tag in Kraft getreten und~~ Bestandteil der Ruderordnung.

§ 22 - Geltung

Diese Ruderordnung gilt für die RUDER-UNION ARKONA BERLIN - 1879 - E.V.

Berlin-Spandau, im Januar 2019

Der Vorstand